

REGIONALSPIELORDNUNG (RSO)

1. Einleitung

- 1.1 Die RSO regelt den Spielbetrieb auf Regionalbereichsebene. Sie gilt als Ergänzung der BSO nebst Anlagen, sowie des Lizenzstatuts der VBL sofern darauf verwiesen wird, als Durchführungsbestimmung.
- 1.2 Die Leitung und Überwachung des Spielbetriebs obliegt den Regional-Spielausschüssen (RSA). Deren Besetzung obliegt den beteiligten Landesverbänden, die das Nähere unter Beachtung dieser Ordnung regeln.
- 1.3 Verantwortlich für den Spielbetrieb in den Regionalbereichen ist der DVV in Zusammenarbeit mit den dem jeweiligen Regionalbereich zugehörigen Landesverbänden.
- 1.4 Es bestehen
 - **Regionalbereich Nord**
(umfassend die Gebiete der Landesverbände Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein)
 - **Regionalbereich Nordwest**
(umfassend die Gebiete der Landesverbände Bremen und Niedersachsen)
 - **Regionalbereich Nordost**
(umfassend die Gebiete der Landesverbände Berlin, Brandenburg und Sachsen-Anhalt)
 - **Regionalbereich West**
(umfassend das Gebiet des Westdeutschen Volleyball-Verbandes)
 - **Regionalbereich Ost**
(umfassend die Gebiete der Landesverbände Sachsen und Thüringen)
 - **Regionalbereich Südwest**
(umfassend die Gebiete der Landesverbände Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland)
 - **Regionalbereich Süd**
(umfassend die Gebiete der Landesverbände Nordbaden, Südbaden, Württemberg)
 - **Regionalbereich Südost**
(umfassend das Gebiet des Landesverbandes Bayern).

- 1.5 Für die Regionalbereiche West, Südost und Nordwest gelten 2.2.3, 2.2.4 Satz 2, 2.4.3, 2.7.6, 2.8.2, 2.8.3 Satz 2, 3.1, 3.2.1 bis 3.2.6, 3.2.7 a), 3.2.8, 3.3.1 und 3.4, wobei an Stelle der Regionalspielwarte und der Regionalspiel-ausschüsse die entsprechenden Organe des Westdeutschen Volleyball-Verbandes (WVV) bzw. des Bayerischen Volleyball-Verbandes (BVV) bzw. des Nordwestdeutschen Landesverbandes (NWVV) zuständig sind. Im Übrigen gilt für den Spielbetrieb die Verbandsspielordnung des WVV bzw. des BVV bzw. des NWVV.

2. Organisation

- 2.1 Dem Regional-Spielausschuss sollen angehören:
- a) der Regional-Spielwart als Vorsitzender
 - b) der Regional-Schiedsrichterwart
 - c) der Regional-Jugendwart
 - d) der Regional-Pressewart
 - e) die Spielwarte der beteiligten Landesverbände
 - f) die Staffelleiter der Regionalligen Frauen und Männer
- 2.1.1 - gestrichen -
- 2.1.2 Die Mitglieder zu 2.1 a) bis d) werden von den beteiligten Landesverbänden vorgeschlagen und für vier Jahre ins Amt gesetzt. Einzelheiten des Wahl- und Abberufungsverfahrens regeln die Landesverbände. Die Mitglieder zu 2.1 f) können von den Teilnehmern der jeweiligen Regionalliga gewählt werden. Der RSA bestätigt die Wahl und setzt sie ins Amt.
- 2.1.3 Die Landesverbände können mehrheitlich beschließen, dass in den RSA auf Kosten des jeweiligen Landesverbandes weitere Personen als Mitglieder entsandt werden können (z.B. Vertreter der Landesverbände, Landes-Schiedsrichterwarte, Landesjugendwarte).
- 2.1.4 Stimmverteilung und Beschlussfähigkeit regeln die beteiligten Landesverbände.
- 2.1.5 Die Amtszeit des Regional-Spielwartes und des Regional-Schiedsrichterwartes soll nicht im gleichen Jahr enden.
- 2.1.6 Die RSA sind insbesondere zuständig für die
- a) Herausgabe des jährlichen Terminkalenders
 - b) Festlegung ergänzender Bestimmungen für den Spielbetrieb
 - c) Festlegung von Melde- und Schiedsrichtergeldern einschließlich Nachforderungen
 - d) Festlegung der Staffelstärke der Regionalligen
 - e) Durchführung der Regionalmeisterschaften (Regionalliga, Senioren-, Jugend- und Pokalmeisterschaften)
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes und des Haushaltsabschlusses sowie von Tätigkeitsberichten
 - g) Bestimmung des ständigen Vertreters des Regionalspielwartes
 - h) Einsetzung der Staffelleiter
 - i) Überwachung der Durchführung und Einhaltung von RSA-Beschlüssen

- j) Überwachung der Amtsträger auf ordnungsgemäße Ausführung ihrer Arbeit
- k) Information der RSA-Mitglieder.

2.1.7 Ordentliche Sitzungen des RSA finden mindestens 1 x jährlich statt.

2.1.8 Die beteiligten Landesverbände wählen Kassenprüfer.

2.2 Regionalspielwart

2.2.1 Der Regionalspielwart leitet den RSA und beruft die Sitzungen ein. Er ist für die Protokollführung verantwortlich und unterrichtet alle Beteiligten über Beschlüsse und Entscheidungen des RSA.

2.2.2 Der Regionalspielwart ist verantwortlich für die Durchführung der Regionalmeisterschaften sowie der Regional-Pokalmeisterschaften.

2.2.3 Der Regionalspielwart meldet die Vereine, die sich für Deutsche Meisterschaften und die Dritte Liga qualifiziert haben, fristgerecht weiter und macht die erforderlichen Angaben über die Teilnahmeberechtigung.

2.2.4 Der Regionalspielwart oder sein Vertreter nimmt an den Sitzungen des BSA teil, ebenso an den Sitzungen des Dritten LA, soweit dies in Anlage 2 entsprechend geregelt ist.

2.2.5 Er ist für die Haushaltsführung, die der Kontrolle der Landesverbände unterliegt, verantwortlich. Soweit der DVV die Kosten übernimmt, sind ihm die Ausgaben durch ordnungsgemäße Belege nachzuweisen; sie werden durch Kassenprüfer des DVV überprüft.

2.2.6 Der Regionalspielwart ist für die Ehrung von Mannschaften zuständig (außer Jugendmannschaften).

2.2.7 Die Aufgaben des Regional-Jugendwartes und des Regional-Pressewartes können vom Regionalspielwart übernommen werden.

2.3 Regionalschiedsrichterwart, Schiedsrichtereinsatz

2.3.1 Der Regionalschiedsrichterwart vertritt die Belange des Schiedsrichterwesens im RSA und nimmt die Aufgaben gemäß Bundesschiedsrichterordnung wahr.

2.3.2 Der Regionalschiedsrichterwart nimmt an den Sitzungen des Dritten LA teil, sowie dies in Anlage 2 entsprechend geregelt ist.

2.3.3 Er verwaltet die Schiedsrichtergelder der Regionalligen, übernimmt die Auszahlung des Aufwendersersatzes der Schiedsrichter in den Regionalligen und legt Rechnung über diese Gelder gegenüber dem RSA ab.

2.3.4 Der Schiedsrichtereinsatz in den Regionalligen und bei den Regionalmeisterschaften erfolgt durch den Regionalschiedsrichterwart. Er kann diese Aufgaben im Einvernehmen mit dem betreffenden Landesverband delegieren.

2.4 Regionaljugendwart

- 2.4.1 Der Regionaljugendwart vertritt die Belange der Jugend im RSA.
- 2.4.2 Er ist zuständig für die Regionalmeisterschaften der Jugendklassen und die Ehrung von Jugendmannschaften.
- 2.4.3 Er meldet die Vereine, die sich für Deutsche Meisterschaften qualifiziert haben, fristgerecht weiter.

2.5 Regionalpressewart

- 2.5.1 Der Regionalpressewart ist verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit im Regionalbereich. Er arbeitet verbandsintern mit den Pressewarten der beteiligten Landesverbände und dem Pressewart des DVV zusammen.
- 2.5.2 Er hält und pflegt Kontakte zur Fachpresse und zu den Medien Zeitung, Rundfunk und Fernsehen im Regionalbereich.
- 2.5.3 Der Regionalpressewart ist verantwortlich für den Ergebnisdienst aus den Regionalligen und Regionalmeisterschaften gegenüber Presseagenturen.
- 2.5.4 Der Regionalpressewart nimmt an den Sitzungen des Dritten LA teil, soweit dies in Anlage 2 geregelt ist.

2.6 Staffelleiter

- 2.6.1 Der Staffelleiter übernimmt alle Aufgaben, die sich aus den spieltechnischen Bestimmungen der RSO ergeben, und leitet den Spielbetrieb in seiner Staffel.
- 2.6.2 Der Staffelleiter erstellt den Spielplan für das kommende Spieljahr nach Terminvorgabe durch den RSA bis zu einem vom RSA festzulegenden Stichtag.
- 2.6.3 Er kann jährlich einen Staffeltag mit allen beteiligten Vereinen durchführen.
- 2.6.4 Er führt die offizielle Tabelle der Regionalliga.

2.7 Meldegebühren (Start- und Schiedsrichtergeld, Bußgeld)

- 2.7.1 Für die Durchführung des Regionalspielbetriebs werden von den beteiligten Vereinen Start- und Schiedsrichtergelder erhoben, deren Höhe vom RSA festgesetzt wird. Die Höhe des Schiedsrichter-Einsatzgeldes/Schiedsrichter-beobachtergeldes ist in der Anlage 2 zur Finanzordnung des DVV geregelt.
- 2.7.2 Der DVV-Vorstand richtet für jeden Regionalbereich Bankkonten ein, die vom RSA treuhänderisch für den DVV zu verwalten sind. Alle Zahlungsvorgänge sind über diese Sonderkonten abzuwickeln. Es gilt die Finanzordnung des DVV.

- 2.7.3a) Die Startgelder sind grundsätzlich so zu bemessen, dass keine Unterdeckungen im Haushalt des RSA entstehen. Überschüsse sind zulässig, sofern sie dazu dienen, Ausgaben, die nur in größeren Zeitabständen entstehen, gleichmäßig auf alle Spieljahre zu verteilen.
- 2.7.3b) Schiedsrichtergelder sind treuhänderisch verwaltete Gelder der Vereine und so zu bemessen, dass grundsätzlich weder Unterdeckungen noch Überschüsse zum Abschluss des Spieljahres entstehen. Überschüsse, die 10,00 EUR je Verein übersteigen, sind zum Ende des Spieljahres an die Vereine zurückzuzahlen. Geringere Überschüsse sind in das folgende Spieljahr zu übertragen.
- 2.7.4 Bußgelder werden auf Grund bestehender Ordnungen erhoben. Sie werden vom Spielwart oder Staffelleiter den beteiligten Vereinen oder Personen aufgegeben.

2.8 Verwaltungs- und Reisekosten

- 2.8.1 Es gelten die entsprechenden Bestimmungen des DVV.
- 2.8.2 Die Aufwendungen der Mitglieder des RSA werden auf Anweisung des Regionalspielwarts erstattet.

3. Spieltechnische Bestimmungen

- 3.1 Die gemäß 2.1.6 von dem RSA erlassenen Bestimmungen zum Spielbetrieb sind dem Bundesspielwart mitzuteilen. Der BSA kann auf Änderungen zur Vereinheitlichung hinwirken.

3.2 Regionalliga

- 3.2.1 Die Regionalligen (RL) bilden unter den Dritten Ligen die nächsthöchsten Spielklassen im Bereich des DVV (4. Ebene).
- 3.2.2 Für jeden Regionalbereich wird je eine Regionalliga der Männer und Frauen gebildet. Es ergeben sich die Regionalligen Nord, Nordwest, Nordost, West, Südwest, Ost, Süd und Südost.
- 3.2.3 Allgemeine Voraussetzungen für die Teilnahmeberechtigung
- a) Die Mannschaften müssen sich über Pflichtspiele der nächstniedrigeren Spielklasse qualifizieren.
 - b) Der Verein muss während der ganzen Spielzeit über Spielhallen und Anlagen verfügen, die den Internationalen Volleyball-Spielregeln entsprechen. Die RSA können in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

- c) Der Verein muss mit mindestens
 - a. einer Mannschaft am allgemeinen Spielbetrieb einer niedrigeren Spielklasse und
 - b. mit einer Jugendmannschaft an den Jugendmeisterschaften (U20, U18, U16 nach Maßgabe der JSpO) bzw. Spielrunden der Leistungsklassen des jeweiligen Landesverbandes teilnehmen. Statt einer U20, U18 oder U16 Mannschaft kann der Verein auch jeweils zwei U14, zwei U13 oder je eine aus U14 und U13 oder drei U12 Mannschaften an den Jugendmeisterschaften teilnehmen lassen. Der Nachweis zählt nur dann, wenn ein Spieler einer Altersklasse nicht auch in einer zweiten nachweispflichtigen Altersklasse gemeldet ist.
Die Mannschaften nach Buchstabe a. und b. müssen gleichen Geschlechts wie die Regionalliga-Mannschaft sein.
- d) Für Vereine mit weiteren Mannschaften gleichen Geschlechts in den höheren Ligen erhöht sich die Anzahl der Jugend-Mannschaften nach Buchstabe c) nicht. Für Mannschaften der Lizenzligen gilt das Lizenzstatut.
- e) Die Landesverbände bestätigen auf Antrag der spielleitenden Stellen der Regional- und Dritten Ligen die ordnungsgemäß Meldung der Mannschaften gemäß Buchstabe c) und nach Abschluss der Spielrunde die ordnungsgemäße Teilnahme.
- f) Nehmen Mannschaften des allgemeinen Spielbetriebs gemäß Buchstabe c) nicht an den Meisterschaftsspielen teil oder werden davon ausgeschlossen, wird eine Ordnungsstrafe nach 17.1.19 BSO ausgesprochen. Im Wiederholungsfall innerhalb eines Zeitraumes von 4 Jahren wird die Spielberechtigung für die Regionalliga
 - a. nicht erteilt oder
 - b. nach Meldung und Nichtteilnahme oder Ausschluss an den Meisterschaftsspielen entzogen.
- g) Werden eine oder beide gemeldete Jugendmannschaften gemäß Buchstabe c) vor oder während des Spieljahres zurückgezogen oder treten sie zu den Jugendmeisterschaften nicht an bzw. werden aus anderen Gründen vom Wettbewerb ausgeschlossen, findet 17.1.19 BSO Anwendung.
- h) Die Strafe nach Buchstabe g) ist an den DVV zu zahlen, der sie unverzüglich an den zuständigen LV weiterzuleiten hat. Dieser hat die Beträge zweckgebunden für die Förderung der Jugendarbeit, speziell für die Unterstützung der Mannschaften zu nutzen, die an den Landes-, Regional- oder Deutschen Meisterschaften teilnehmen.
- i) Für Mannschaften mit außerordentlichem Spielrecht (Internats- und Stützpunktnachwuchsmannschaften) gelten diese Bestimmungen nicht.
- j) Der Trainer einer Mannschaft der Regionalligen muss die B-Lizenz besitzen. Inhaber der C-Trainerlizenz, die sich in der Ausbildung zum B-Trainer befinden, werden einmalig bis zum Abschluss dieser Ausbildung zugelassen (höchstens bis zu 2 Jahren). Der Trainer muss alleinverantwortlich nach innen und außen das Training und Coaching der Regionalligamannschaft leiten. Die gültige Trainerlizenz ist bei jedem Pflichtspiel vorzulegen.
- k) Trainerwechsel während der Spielrunde sind dem Regionalspielwart sofort mitzuteilen (vgl. 17.1.1 BSO).

- l) Ist für die jeweilige Mannschaft mehr als zweimal kein gemeldeter B-Trainer anwesend, findet 17.1.6 BSO Anwendung.
- m) Auf begründeten Antrag kann innerhalb eines Zeitraums von 4 Jahren eine Ausnahme für ein Spieljahr durch den jeweiligen RSA zugelassen werden. Hierfür wird eine Gebühr von 500,00 € erhoben.
- n) Trainer mit ausländischen Lizenzen müssen deren Anerkennung beim Lehrwart des Landesverbandes beantragen, in dem der Verein Mitglied ist. Für die Erteilung der C-Lizenz wird eine Aufwandspauschale von 30,00 €, für eine B-Lizenz von 80,00 € erhoben.

3.2.4 Die Staffelstärke sollte nach oben auf 12 Teilnehmer, nach unten auf 8 Teilnehmer beschränkt werden. Über die Staffelstärke entscheiden die RSA. Veränderungen der Staffelstärke müssen ein Spieljahr vor der beabsichtigten Änderung bekannt gegeben werden.

3.2.5 Die Formalien der Zulassung zur RL bestimmen die RSA.

3.2.6 Spielbetrieb

Grundlage für den Spielbetrieb der RL sind die BSO, die RLO und die ergänzenden Bestimmungen für den Regional-Spielbetrieb. Der Spielbetrieb der RL umfasst Hin- und Rückspielrunden. Die Spiele finden in Einzelbegegnungen statt; Doppelspieltage können von den Staffelleitern angesetzt werden. Der Verein muss die Satzung und Ordnungen des DVV sowie die gültigen Richtlinien für den Jugend-Spielbetrieb schriftlich anerkennen.

3.2.7 Meisterschaft, Aufstieg, Abstieg

- a) Meister der Regionalliga ist der Bestplatzierte am Ende der Meisterschaftsrunde.
- b) Der Meister steigt in die jeweilige Dritte Liga auf. Bei Verzicht rückt der Nächstplatzierte nach, maximal bis zum Drittplatzierten.
- c) Die Aufstiegsberechtigten Mannschaften müssen die Voraussetzung für die Dritte Liga erfüllen. Die Teilnahme am Spielbetrieb der Dritten Liga ist fristgerecht zu erklären. Dies gilt auch für die potenziellen Nachrücker.
- d) Ist ein Platz in der jeweiligen Dritten Liga frei, ermitteln die Zweit-(Nächst-)platzierten der jeweiligen Regionalliga in Hin- und Rückspiel den zusätzlichen Aufsteiger. Die Ergebnisse beider Spiele werden addiert und der Sieger gemäß 5.2 BSO ermittelt. Voraussetzung für die Teilnahme an diesen beiden Spielen ist ein Antrag auf Zulassung der Dritten Liga.
- e) Ist nach Anwendung aller entsprechenden Regelungen ein Platz in einer der Regionalligen frei, kann auf Antrag durch Beschluss des Regionalspielausschusses bestimmt werden, dass eine abstiegsverpflichtete Mannschaft nicht absteigen muss bzw. die Spielklasse durch andere Mannschaften der darunter liegenden Spielklasse komplettiert wird.
- f) Aus den Regionalligen steigen nach jeder Spielzeit, sofern vom Regionalspielausschuss nichts anderes bestimmt ist, mindestens zwei Mannschaften - falls aus der Dritten Liga mehr als eine Mannschaft absteigt, entsprechend mehr Mannschaften - ab. Die Regionalspielausschüsse entscheiden vor der Saison, ob darüber hinaus eine weitere Regionalliga-Mannschaft mit den Nächstberechtigten nach den beiden gemäß Buchstaben g) aufgestiegenen Mannschaften um den Verbleib in der

Regionalliga zu spielen hat. Bei Aufstiegsverzicht nach den Aufstiegs-
spielen findet 17.1.17 BSO Anwendung.

Aus einer Regionalliga steigen in eine darunter liegende Spielklasse
höchstens drei Mannschaften ab. Sind danach in der Regionalliga
Mannschaften zuviel, erfolgt der Ausgleich am Ende der Spielrunde
durch zusätzlichen Abstieg. Die Einzelheiten legt der RSA vor Runden-
beginn fest.

- g) Aufstiegsberechtigt zur RL sind mindestens jeweils zwei Vereine. Die
Ermittlung der Aufsteiger ist den RSA überlassen, die jedoch die jewei-
ligen Landesverbände gleichmäßig berücksichtigen müssen. Müssen
Aufstiegsspiele durchgeführt werden, so sind diese bis spätestens zum
15.05. abzuwickeln; dies gilt nicht, soweit Nachholspiele auf Grund der
Entscheidung einer Rechtsinstanz stattfinden müssen.
- h) Die Meldung der aufstiegsberechtigten Vereine oder der Landesmeister
erfolgt bis zum 15.04. durch die Landesverbände an den zuständigen
RSA. Die gemeldeten Vereine müssen die Voraussetzungen von 3.2.3
dieser Ordnung erfüllen. Sie erhalten ihre Zulassung durch den Regio-
nalspielwart bis zum 01.05.
- i) Verzichtet ein aufstiegsberechtigter Verein auf den Aufstieg oder erfüllt
er nicht die Voraussetzungen von 3.2.3 dieser Ordnung, ist der Nächst-
platzierte des Aufstiegsturniers oder der nächstniedrigeren Spielklasse
aufstiegsberechtigt, sofern er die Bedingungen von 3.2.3 erfüllt.
Bei Aufstiegsverzicht nach den Aufstiegsspielen findet 17.1.17 BSO
entsprechende Anwendung.

3.2.8 Spielball

Der Spielball wird in der Ausschreibung nach Maßgabe des DVV bestimmt.

3.2.9 Für alle Spiele ist ein vom DVV zugelassener elektronischer Spielbericht zu verwenden.

3.2.10 Schreiber und Schreiberassistent müssen regelkundig sein, die Bedienung des elektronischen Spielberichts und das Führen eines konventionellen Spielberichtsbogen beherrschen.

3.2.11 Für den elektronischen Spielbericht ist ein Computer spätestens 60 Minuten vor Spielbeginn vorzuhalten. Die Handlungsanweisung ist zu beachten. Ein herkömmlicher Spielberichtsbogen ist als Ersatz bereitzuhalten. Bei Nichtbe- achtung gilt 17.1.1 BSO.

3.3 Regionalmeisterschaften

3.3.1 Für die Durchführung der Regionalmeisterschaften der Senioren, Seniorin- nen sowie der Jugend aller Altersklassen gelten die BSO sowie die Anlagen 1, 4 und 5 zur BSO und die nachstehenden Bestimmungen.

3.3.2 Ausrichter

Die Ausrichtung der Regionalmeisterschaften wird an die im Regionalbereich
beteiligten Landesverbände vergeben. Ein regelmäßiger Turnus soll stattfin-
den. Die Landesverbände können die Ausrichtung an Vereine übertragen.

- 3.3.3 **Teilnahmeberechtigung**
Teilnahmeberechtigt sind die Meister und Vizemeister der Landesverbände. Bei rechtzeitigem Verzicht einer Mannschaft kann der jeweils nächstplatzierte Verein aus der Landesmeisterschaft teilnehmen.
- 3.3.4 **Meldetermin**
Die Meldung der teilnahmeberechtigten Vereine hat spätestens vier Wochen vor dem Spieltermin durch die Spielwarte der Landesverbände ggf. Jugendspielwarte zu erfolgen.
- 3.3.5 **Durchführung**
Die Durchführung der Regionalmeisterschaften soll in Turnierform in Vorrund und am den-, Überkreuz- und Platzierungsspielen stattfinden. Die Reihenfolge 1 - 4 muss, die restliche Platzierung kann ausgespielt werden. Näheres bestimmen die RSA. Die jeweilige Spielfolge muss aus der Ausschreibung ersichtlich sein.
- 3.3.6 **Schiedsrichter**
Der Ausrichter hat sich wegen des Schiedsrichtereinsatzes rechtzeitig vor der Meisterschaft mit dem Regionalschiedsrichterwart in Verbindung zu setzen.
- 3.3.7 **Einsprüche/Proteste**
Über Einsprüche/Proteste entscheidet das Wettkampfgericht an Ort und Stelle. Die Bestimmungen der Rechtsordnung des DVV sind zu beachten. Wird ein Protest stattgegeben, ist die Gebühr zurückzuerstatten, anderenfalls an den Regionalspielwart zu überweisen.
- 3.3.8 **Ergebnisübermittlung**
Innerhalb einer Stunde nach Spielende sind die Ergebnisse an die in der Ausschreibung genannte Stelle in der genannten Form weiterzuleiten. Die Original-Spielberichtsbögen und eine Ergebnisliste müssen bis zum dritten Werktag nach dem Spieltag dem zuständigen Spielleiter zugegangen sein, die Nachweispflicht obliegt dem Absender.
- 3.4 Regional-Pokalmeisterschaft**
Für die Durchführung der Regional-Pokalmeisterschaften gelten die BSO sowie die Anlage 5 zur BSO.
Die Bestimmungen von 3.3 - Regionalmeisterschaften - gelten sinngemäß auch für die Regional-Pokalmeisterschaften.

4. Schlussbestimmung

Diese Ordnung wurde vom DVV-Hauptausschuss am 10.10.1981 neu gefasst und an Stelle der früheren Fassung in Kraft gesetzt. Sie wurde wiederholt geändert zuletzt am 21.11.2020 durch die Mitgliederversammlung und am 14.06.2021 durch vorläufige Beschlussfassung des Präsidiums, die am 13./14.11.2021 durch die Mitgliederversammlung genehmigt wurde.